



## Dezernat III – Umweltamt – untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner: Frau Musolf

E-Mail: [naturschutz@havelland.de](mailto:naturschutz@havelland.de)

Stand: November 2024

### Merkblatt: Naturschutzrechtliche Kriterien bei der Antragstellung für Steganlagen

#### 1. Steganlagen in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). In diesen Gebieten soll Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für Erholung geschützt, erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Dies dient der Aufrechterhaltung, Förderung und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Naturgüter. Es umfasst auch den Schutz der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Eine **Genehmigung** nach § 22 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und § 4 der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) ist nur möglich, wenn das Vorhaben den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich entgegenwirkt.

Das Vorhaben gilt u. a. als unerheblich, wenn:

- der Uferbereich bereits durch Verbau stark beeinträchtigt ist;
- keine naturnahe Uferzone vorhanden ist;
- es sich um eine Anlage handelt, die in der Linie bereits genehmigter Steganlagen bleibt;
- das Landschaftsbild bereits durch genehmigte Steganlagen geprägt ist.

Jeder Antrag wird im Einzelfall geprüft.

"Erheblich" bedeutet, dass die Steganlage den Charakter der Landschaft deutlich verändert und als Fremdkörper im Landschaftsbild wahrgenommen wird. Ebenso stellt eine Beeinträchtigung einer intakten naturnahen Uferzone eine erhebliche Veränderung dar. In diesen Fällen ist eine Genehmigung für die Steganlage nicht möglich.



Wenn das Vorhaben als erheblich eingestuft wird, kann auf Antrag geprüft werden, ob eine **Befreiung von den Verboten des BNatSchG** gemäß § 67 BNatSchG möglich ist.

Die Befreiung kann lediglich dann erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorgenannten Punkte sind in der Antragstellung ausführlich zu begründen.

## **2. Steganlagen in Naturschutzgebieten**

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, erforderlich ist.

Für die Errichtung baulicher Anlagen in Naturschutzgebieten gelten strikte Vorschriften. So sind bauliche Anlagen gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG i. V. m. der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) grundsätzlich unzulässig. Anders als in Landschaftsschutzgebieten wird immer eine Befreiung nach § 67 BNatSchG geprüft.

Eine Befreiung kann von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Das öffentliche Interesse an einer Steganlage muss nachgewiesen werden, z. Bsp., wenn eine Gemeinde eine Anlage als kommunale Gemeinschaftssteganlage zum Wohl der Allgemeinheit betreibt (z. B. für Wassertourismus, Wassersport, gemeinnützige Verbände und soziale Treffpunkte). Vor Ort sollen Boots- oder Kanubesitzern Möglichkeiten geboten werden, ihre Boote einzusetzen und Ver- sowie Entsorgungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

In der Antragstellung müssen eine Standortprüfung sowie mögliche Alternativen ausführlich dargelegt werden, wobei speziell bereits beeinträchtigte Bereiche ausgewählt werden sollen. Die Vorlage einer übergreifenden Stegkonzeption für die gesamte Gemeinde wird ausdrücklich begrüßt.



### **3. Biotopschutz**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des im § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Katalogs an Biotopen führen können, sind verboten. Dazu zählen natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgeglichen werden können.

### **4. Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Bau einer Steganlage kann durchaus ein Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und ist anhand der Antragsunterlagen zu prüfen.

Grundsätzlich gilt das Vermeidungsprinzip für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Gleichwohl sind die baulichen Ausführungen auf ein Minimum zu beschränken, so dass so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen wird. Ausladende und mächtige Bauwerke sind unzulässig.

Sofern mit dem Bau der beantragten Steganlage ein Eingriff nach § 14 BNatSchG vorliegt, ist die Möglichkeit des Ausgleichs zu prüfen. Ausgleichbar wäre der Eingriff, wenn der Rückbau einer gleichartigen und genehmigten Steganlage im gleichen Naturraum im Landkreis Havelland erfolgen würde. Sollte keine Möglichkeit eines Ausgleiches gegeben sein, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese berechnet sich grundsätzlich nach den Rückbaukosten für die eingriffsrelevante Steganlage bzw. Stegteile.

### **5. Sonstiges**

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.



Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten (Anhang I) und Lebensraumtypen (Anhang IV) der FFH-Richtlinie ist zu vermeiden.

Der § 20 BNatSchG gibt vor, dass 10% der Landesfläche für den Biotopverbund zu entwickeln sind. Der § 21 Abs. 5 BNatSchG unterstreicht die Wichtigkeit der oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten. Diese Biotopnetze sind zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Auch diese Punkte sind bei der Einzelfallprüfung in Betracht zu ziehen.

## **6. Bearbeitungszeit**

Die untere Naturschutzbehörde prüft zunächst die Unterlagen auf deren Vollständigkeit und fordert über die untere Wasserbehörde als verfahrensführende Behörde ggf. weitere Unterlagen an.

Die Bearbeitungszeit beträgt i. d. R. **bis zu 3 Monate**, weil u. a. die Mitwirkungsrechte der **anerkannten Naturschutzvereinigungen** gemäß § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG zu beachten sind. Ihnen steht darüber hinaus ein Widerspruchs- und Klagerecht nach § 64 BNatSchG i. V. m. § 37 BbgNatSchAG zu. Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wird eine Kopie der finalen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zugestellt.

Der **Naturschutzbeirat des Landkreises Havelland** wird ebenfalls einbezogen (§ 35 BbgNatSchAG). Sofern sich das Vorhaben im Naturpark Westhavelland befindet, wird auch die Naturparkverwaltung informiert.

## **7. Gebühren**

Gemäß § 10 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg - vom 07. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung) entsteht die Verwaltungsgebührenschaft mit der Beendigung der Amtshandlung. Eine Amtshandlung nach § 2 Abs. 2 GebGBbg umfasst ebenso die naturschutzrechtliche Stellungnahme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 GebGBbg i. V. m. §§ 1, 3 i. V. m. Anlage 2, Tarifstelle 4.6 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebO MUGV - vom 22. November 2011 in der derzeit gültigen Fassung).

Danach beträgt der Rahmen für naturschutzrechtliche Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden 90 % der nach Tarifstellen 4.1 bis 4.5 festgesetzten Gebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die jeweilige Bearbeitung.